



PRÄAMBEL

Der „Tennisclub Weil im Schönbuch e.V.“ ist Nachfolger der Tennisabteilung der „SpVgg Weil im Schönbuch e.V.“ und damit Nachfolger der am 02.11.1962 gegründeten Tennisabteilung des früheren „TV 07 Weil im Schönbuch e.V.“.

Seine Gründung als selbständiger Verein war aus technischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Gründen geboten.

Er bleibt auch für die Zukunft der „SpVgg Weil im Schönbuch e.V.“ eng verbunden.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Weil im Schönbuch e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Weil im Schönbuch.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer VR240732 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Organisation und Unterstützung eines Wettkampf-, Trainings- und allgemeinen Spielbetriebs
 - die Sportförderung der Jugend
2. Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern und Mitarbeiter*innen anvertrauten Kinder sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Sämtliche Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. und des Württembergischen Tennisbundes e.V., deren Satzungen und Spielordnungen der Verein und seine Mitglieder als für sich verbindlich anerkennen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

I. Allgemeines

1. Der Verein besteht aus
 - a) Aktiven Mitgliedern
 - b) Passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Alle Mitglieder haben das Recht zur Nutzung der Sportanlagen im Rahmen der Regelungen der Platz- und Spielordnung und der Hallenordnung.
Aktive Mitglieder sind berechtigt, in den Mannschaften des Tennisclubs an Wettspielen teilzunehmen.
Die Rechte der Ehrenmitglieder zur Nutzung der Sportanlagen und Beteiligung an Wettspielen entsprechen denen der Aktiven Mitglieder.
3. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt worden sind. Die Ernennung kann in derselben Weise rückgängig gemacht werden.
4. Die Zahl der Mitglieder des Vereins kann im Rahmen der Kapazität der Tennisplätze beschränkt werden. Über die Höchstzahl entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitglieder haben das Recht, von aktiv zu passiv und umgekehrt zu wechseln. Der Wechsel muss durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand beantragt werden. Der Wechsel von aktiv zu passiv ist nur zum darauffolgenden Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Der Wechsel von passiv zu aktiv ist jederzeit möglich. Die zusätzlich fällig werdenden Mitgliedsbeiträge werden zeitanteilig unter Berücksichtigung des bereits bezahlten Betrags ermittelt.

II. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme in den Verein ist an einen schriftlichen Antrag auf dem dafür vom Verein vorgesehenen Formular gebunden, der an den Vereinsvorstand zu richten ist.
2. Anträge Minderjähriger bedürfen der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Der/die gesetzliche Vertreter*in verpflichtet sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der/die Minderjährige volljährig wird.
3. Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein ist, dass der/die Antragsteller*in sich für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, zur Erhebung der Mitgliedsbeiträge am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
4. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vereinsvorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung mit Mehrheitsbeschluss des Vorstands abgelehnt werden.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vereinsvorstand.
6. Sollte für die Mitgliederzahl eine Beschränkung bestehen, so ist eine Warteliste zu führen, in die die Antragsteller in der zeitlichen Reihenfolge des Einganges ihres Aufnahmeantrages einzutragen sind. Neuaufnahmen erfolgen dann nach der Reihenfolge auf der Warteliste. Ehepartner von Mitgliedern sind bevorzugt aufzunehmen; sie sind auf der Warteliste vor anderen Antragstellern einzureihen.

III. Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand erfolgen. Hatte das Mitglied ein Amt inne, so ist es verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert die ihm anvertrauten Sachwerte, Gelder und Unterlagen des Vereins an den Vereinsvorstand herauszugeben und dem Vereinsvorstand Rechenschaft abzulegen.

3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Vereinsvorstand in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Mitglied
 - a. trotz zweier schriftlicher Mahnungen mit der Bezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages um mindestens 6 Monate im Verzug ist, und nach der Absendung des 2. Mahnschreibens mindestens 3 Monate verstrichen sind,
 - b. sich einer besonders groben unsportlichen Handlung oder eines groben Verstoßes gegen die Satzung des Vereins oder seiner Ordnungen schuldig gemacht hat,
 - c. gegen Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstoßen bzw. diese missachtet hat,
 - d. durch Äußerungen oder Handlungen bewusst die Interessen, das Ansehen oder den Bestand des Vereins gefährdete oder schädigte.
4. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied vom Vereinsvorstand zu hören. Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich. Diese muss binnen 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses gegenüber dem 1. Vorsitzenden des Vereins schriftlich erklärt werden. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen sämtliche Funktionen des Mitglieds im Verein.
5. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat unabhängig vom Grund des Ausscheidens keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Beitragsrückerstattung. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen und unter Beachtung der vom Vereinsvorstand erlassenen Ordnungen und Richtlinien (Platz- und Spielordnung, Hallenordnung, etc.) zu benutzen
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
Mitglieder über 16 Jahren haben das aktive Stimm- und Wahlrecht sowie das passive Wahlrecht.
Für Mitglieder unter 18 Jahren ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters in Form einer schriftlichen Erklärung Voraussetzung für die Wahrnehmung des passiven Wahlrechts.
Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht
3. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.
4. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Sie haben die Satzung und die vom Vereinsvorstand erlassenen Ordnungen und Richtlinien zu beachten und einzuhalten sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen. Außerdem sind sie verpflichtet, die jährlichen Mitgliedsbeiträge regelmäßig und fristgerecht zu bezahlen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über alle Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren, insbesondere bei Anschriftenänderungen, Änderung der Bankverbindung und bei Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind, z.B. Erreichen der Volljährigkeit. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein Änderungen in seinen persönlichen Verhältnissen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Diese umfassen regelmäßig den „Jährlichen Mitgliedsbeitrag“ und den Beitrag „Jährliche Arbeitsleistung“. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung einen einmaligen Aufnahmebeitrag festlegen, der mit der Aufnahme in den Verein zu entrichten ist.
2. Die Beitragsordnung muss bei der Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages für Ehepaare, Jugendliche, Studenten und Schüler sowie passive Mitglieder eine Ermäßigung vorsehen.
3. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt. Über die Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung
4. In begründeten Fällen kann der Vereinsvorstand Beitragserleichterungen gewähren.
5. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages befreit.
6. Die Mitgliederversammlung kann bei besonderen vereinsbedingten Gegebenheiten mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder, sofern mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, die Pflicht der Mitglieder zur Zahlung eines einmaligen Betrages an den Verein beschließen. Dieser Betrag darf pro Jahr das Doppelte des jeweiligen Jahresmitgliedsbeitrags nicht übersteigen.

§ 8 Vergütungen

1. Von Mitgliedern im Rahmen der Mitgliedschaft erbrachte Vereinstätigkeiten sind grundsätzlich ehrenamtlich. Dabei entstehende Aufwendungen können ersetzt werden. Der Nachweis hierfür ist über entsprechende Einzelbelege spätestens innerhalb 3 Monaten gegenüber dem Vorstand geltend zu machen. Sofern für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.
2. Der Vereinsvorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinstätigkeiten eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vereinsvorstand (§ 10);
2. die Mitgliederversammlung (§ 11).

§ 10 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern

- a. 1. Vorsitzende*r
- b. 2. Vorsitzende*r
- c. Schatzmeister*in
- d. Schriftführer*in
- e. Sportwart*in
- f. Breitensportwart*in
- g. Jugendsportwart*in
- h. Manager*in Veranstaltungen und Events
- i. Technische*r Leiter*in
- j. Hallensportwart*in
- k. Koordinator*in Wirtschaft & Clubhaus
- l. Manager*in Marketing
- m. Beisitzer*innen

Ein Vorstandsmitglied kann bei Bedarf in Personalunion vorübergehend bis zur nächsten Wahl die Aufgaben eines oder mehrerer weiterer Mitglieder übernehmen. Eine Personalunion 1. und 2. Vorsitzender ist jedoch ausgeschlossen.

2. Dem Vereinsvorstand obliegt die Führung des Vereins in sämtlichen Belangen, die Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Entscheidungen zuständig, die nicht kraft Gesetzes oder Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vereinsvorstand ist insbesondere zuständig für:
- a. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens mit Haushaltsplanung, Buchführung, Steuer, Jahresbericht,
 - d. die Pflege der Vereinssatzung. Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Behörden aus formellen Gründen verlangt werden, können vom Vereinsvorstand beschlossen und vorgenommen werden. Die Anmeldung der Änderung muss von dem vertretungsberechtigten Vorstand mit Beglaubigung unterschrieben und eingereicht werden, mit dem Schreiben des

Finanzamts/der entsprechenden Anforderung und der zu Grunde liegenden Ermächtigung des Vorstands. Die Mitglieder sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten.

- e. die Beschlussfassung über die erforderlichen Vorschriften und Ordnungen zur Nutzung der Sportanlagen, der Vereinsräumlichkeiten und zum Ablauf des Spielbetriebs,
 - f. die Festsetzung der Benutzungsgebühr für die Halle,
 - g. die Gestaltung des Sportbetriebes des Vereins, vor allem die Durchführung von Turnieren mit anderen Vereinen und innerhalb des Vereins,
 - h. die Durchführung aller vereinsinternen Veranstaltungen,
 - i. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - j. die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen,
 - k. die Entscheidung über die Gewährung von Beitragserleichterungen,
 - l. alle mit der Erhaltung und Pflege der Tennisanlage (Plätze, Halle, Clubhaus) anstehenden Aufgaben,
 - m. die Bewirtschaftung des Clubhauses,
 - n. die Neuanschaffungen des Vereins für die Tennisanlage,
 - o. die Vertretung der Vereinsinteressen im bzw. gegenüber dem Württembergischen Tennis-Bund e.V.,
 - p. den Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen, insbesondere mit Tennislehrern, Reinigungskräften und mit dem Platzwart,
 - q. die Zusammenarbeit mit und den Abschluss von Vereinbarungen mit der Gemeindeverwaltung von Weil im Schönbuch sowie mit anderen Vereinen und öffentlichen Institutionen.
3. Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vereinsvorstandes sind in einem Geschäftsverteilungsplan zu regeln. Dieser ist der Mitgliederversammlung vor der Wahl des Vereinsvorstandes seinem Inhalt nach bekanntzugeben.
4. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann die restliche Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
6. Der Verein wird durch den/die Vorstandsvorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorstandsvorsitzende/n gemäß § 26 BGB jeweils einzeln vertreten. Ergänzend dazu ist die Vertretungsmacht der beiden Vorstandsvorsitzenden im Innenverhältnis in der Weise geregelt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über Euro 2.500, -- die mehrheitliche Zustimmung des Vorstands erforderlich ist. Die Mitglieder des Vorstands sind in ihrem Verantwortungsbereich befugt, Bestellungen bis Euro 500,-- zu tätigen.

7. Der/die Schatzmeister*in hat im Einzelfall Bankvollmacht bis Euro 2500,-- Für Zahlungsverkehr, dem ein Vorstandsbeschluss oder ein vom Verein geschlossener Vertrag zugrunde liegt, ist die Verfügungsbefugnis auf Euro 10.000,-- erweitert.
Der/die Schatzmeister*in ist im Rahmen dieser Bestimmung besonderer Vertreter nach § 30 BGB.
Im Rahmen der Sitzungen des Vorstands berichtet der/die Schatzmeister*in regelmäßig über geleistete/empfangene Zahlungen.
8. Die Sitzungen des Vereinsvorstandes sind nicht öffentlich.
9. Der 1. Vorsitzende und im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vereinsvorstandes ein und leitet diese.
10. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
11. Die Beschlüsse des Vereinsvorstandes erfolgen – soweit die Satzung nichts anderes bestimmt – mit Stimmenmehrheit. Enthaltungen zählen nicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
12. Der Vereinsvorstand kann in besonderen Fällen im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklärt.
13. Über die Sitzungen des Vereinsvorstandes sind Protokolle zu führen. Diese sind vom Schriftführer und vom Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.
14. Sitzungen des Vereinsvorstandes sind anzuberaumen, wenn und so oft die Geschäftslage es erfordert, mindestens jedoch einmal vierteljährlich oder wenn es von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern beantragt wird.
15. Der Vereinsvorstand kann einzelne Mitglieder mit der Erledigung der ihm zugewiesenen Aufgaben betrauen und diese insoweit bevollmächtigen. Die Verantwortlichkeit des Vereinsvorstandes entfällt damit jedoch nicht.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie dient der Unterrichtung der Mitglieder durch den Vereinsvorstand über alle Vereinsangelegenheiten sowie der Kontrolle des Vereinsvorstandes. Sie entscheidet über
 - a. Satzungsänderungen, sofern diese nicht von Gerichten oder Behörden aus formellen Gründen verlangt werden,
 - b. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - c. über die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes und der Kassenprüfer,
 - d. die Entlastung des Vereinsvorstandes und der Kassenprüfer
 - e. über die Berufungen gegen Ausschluss eines Mitgliedes
 - f. über die Durchführung von Bauvorhaben, sofern diese einen solchen Umfang haben, dass ihre Kosten nicht von den laufenden Einnahmen eines Geschäftsjahres bestritten werden können
 - g. Kreditaufnahmen, diese können ausschließlich von der Mitgliederversammlung beschlossen werden
 - h. über die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorstand einberufen und von dem/der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist z.B. aufgrund einer Ausnahmesituation keines der Vorstandsmitglieder in der Versammlung anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter*in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens 2 Wochen vor Beginn der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Gemeindeblatt der Gemeinde Weil im Schönbuch zu veröffentlichen. Eine zusätzliche schriftliche Benachrichtigung jedes Mitglieds erfolgt nicht. Sie kann jedoch in besonderen Fällen erfolgen. Bei der Veröffentlichung im Gemeindeblatt ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
4. Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten:
 - a. Erstattung des Jahresberichts durch den 1. Vorsitzenden
 - b. Erstattung des Finanzberichts des abgelaufenen Geschäftsjahres durch den Schatzmeister
 - c. Bericht der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Vereinsvorstandes und der Kassenprüfer
 - e. Neuwahlen – sofern diese zu erfolgen haben –
 - f. Beschlussfassung über Anträge

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden (soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt) mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Mitgliederversammlung ist (soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt) ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Enthaltungen zählen nicht.
6. Wahlen sind offen durch Handzeichen durchzuführen. Auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder sind die Wahlen geheim durchzuführen.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Protokolle zu führen. Diese sind vom Protokollführer und dem Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.
9. Die Mitgliederversammlung kann ausnahmsweise auch im Rahmen einer schriftlichen Abstimmung Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden. Hierfür teilt der Vereinsvorstand die entsprechende Beschlussvorlage in Textform an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vereinsvorstand die Frist, innerhalb welcher die Stimmabgabe möglich ist und in welcher Form diese zu erfolgen hat. Die Frist muss mindestens 3 Wochen nach Zugang der Beschlussvorlage betragen. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die E-Mail-Adresse des Mitglieds gesendet ist, die das Mitglied zuletzt mitgeteilt hat. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst, wenn die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins gelten die in der Satzung bestimmten Mehrheiten. Das Abstimmungsergebnis wird den Mitgliedern binnen eines Monats schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.
10. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vereinsvorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder auf außergewöhnliche Umstände beantragt oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder mit Begründung schriftlich beantragt wird. Die Einberufung hat innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages zu erfolgen.

§ 12 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind zusammen mit den Mitgliedern des Vereinsvorstandes zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vereinsvorstand angehören dürfen. Diese haben am Ende eines jeden Geschäftsjahres die Kasse des Vereins verantwortlich zu prüfen und über das Prüfungsergebnis in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Disziplinarmaßnahmen

1. Gegen Mitglieder des Vereins können unbeschadet der vorgesehenen Ausschlussmöglichkeit Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden, wenn sie gröblich gegen die Satzung, die Ordnungen, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins verstoßen haben.
2. Als Maßnahmen kommen Verwarnungen, zeitweiser Ausschluss vom Spielbetrieb, Nichtberücksichtigung bei Turnieren oder die Auferlegung von Arbeitsleistungen für den Verein in Betracht.
3. Diese Maßnahmen können vom Vereinsvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder verhängt werden.
4. Gegen den Beschluss des Vereinsvorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich. Diese muss binnen zwei Wochen nach Mitteilung der verhängten Maßnahme gegenüber dem 1. Vorsitzenden erklärt werden.

§ 14 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter*innen oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit diese Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und im vom Verein genutzten EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf.
Diese Informationen werden im vom Verein genutzten EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
3. Sämtliche Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
4. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbunds e. V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt. Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Daten von Spielern und Mannschaftsführern (Name, Geburtsdatum, Anschrift, Tel.Nr., Mailadresse) sowie Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Württembergischen Tennisbund.
5. Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - c. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
 - e. der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,

- f. seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
6. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
 7. Mit seinem Eintritt in den Verein willigt das Mitglied gemäß der von ihm unterzeichneten Einwilligungserklärung ein, dass personenbezogene Daten (z. B. Name, Fotos, Videoaufnahmen, Wettkampfergebnisse, Kontaktdaten), die im Zusammenhang mit den Maßnahmen und Veranstaltungen des Vereins stehen, z. B. auf der vereinseigenen Internetseite, im Clubmagazin und in der Presse, verwendet und verbreitet werden dürfen, ohne dass für die Mitglieder dadurch Ansprüche entstehen. Bei zum Zeitpunkt des Vereinseintritts nicht volljährigen Mitgliedern erfolgt die Einwilligungserklärung durch den/die gesetzliche/n Vertreter*in. Das einzelne Mitglied bzw. der/die gesetzliche Vertreter*in kann jederzeit gegenüber dem Vereinsvorstand die erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung personenbezogener Daten widerrufen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung angekündigt worden war.
2. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder, sofern mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abwickeln.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Weil im Schönbuch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch den Vereinsvorstand durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestgehend entspricht.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 26. Mai 1977 in der Gründungsversammlung beraten und von 31 (Gründungs-) Mitgliedern im Vereinsheim „Stäudach“ in Weil im Schönbuch einstimmig beschlossen. Sie trat mit dem gleichen Tag in Kraft.

Der Verein wurde am 17.08.1977 erstmals im Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen unter der Nummer VR 732 eingetragen.

Änderungen der Satzung wurden in den Jahren 1983, 1988, 1991, 2001, 2003 und 2008 in den Mitgliederversammlungen beschlossen.

Die vorliegende überarbeitete Fassung wurde am 19.04.2024 in der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Gezeichnet:



Eugen Lengerer (1. Vorsitzender)

Im April 2024